

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Pilz, Windbüchler-Souschill, Freundinnen und Freunde

betreffend Aussetzung der Wehrpflicht

eingebraucht im Zuge der Debatte über den Dringlichen Antrag betreffend Abschaffung der Wehrpflicht

Seit mehreren Monaten wird in Österreich die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht diskutiert. Aufgrund politischer Differenzen und Ungeschicklichkeiten der Regierungsparteien dreht sich die Debatte seit längerem im Kreis, ohne dass die längst dringend erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen in greifbare Nähe gerückt wären. Während die sozialdemokratische Partei und insbesondere Verteidigungsminister Darabos den Willen zur Beseitigung des nicht mehr zeitgemäßen Grundwehrdienstes erklärt haben, verweigert die österreichische Volkspartei diesbezüglich entgegen früherer Positionen die Kooperation.

Dieser Zustand ist vor allem für jene jungen Männer, denen in den nächsten Monaten die Einberufung droht, belastend, da Unklarheit herrscht ob und wann sie noch zur Ableistung des anachronistischen Zwangsdienstes herangezogen werden oder nicht.

Dabei stünde dem Verteidigungsminister auch ohne gesetzliche Änderungen die Möglichkeit offen, durch eine Aussetzung der Einberufungen zum Grundwehrdienst Klarheit zu schaffen.

Art 9a Abs 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes bestimmt, dass jeder männliche Staatsbürger wehrpflichtig ist. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes bleibt dabei den einfachen Gesetzen überlassen, wie dies bis zur Zivildienstgesetznovelle 2005 auch noch ausdrücklich in der Bestimmung festgehalten war. Die damalige Novelle brachte bezüglich dieses Gesetzesvorbehaltes keine inhaltlichen Änderungen sondern sollte nur die Formulierung vereinfachen.

Die nähere Ausgestaltung der Wehrpflicht wie insbesondere die Bestimmungen über die Stellung und die Einberufung erfolgen im Wehrgesetz. Dieses Gesetz stellt in seinen §§ 20, 24 und 26 bezüglich der Einberufung der Wehrpflichtigen auf öffentliche Interessen - und zwar nicht nur auf militärische Interessen - ab.

§ 24 Abs 1 erster Satz WehrG lautet: „Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen.“

Und § 26 Abs 1: „Taugliche Wehrpflichtige sind, soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes zu befreien

1. von Amts wegen, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen erfordern, [...]“

Gerade aus diesen beiden Bestimmungen, welche die verfassungsrechtliche Vorgabe der Wehrpflicht auf einfachgesetzlicher Ebene näher ausführen, ergibt sich eindeutig die Möglichkeit und Pflicht, bei Vorliegen entsprechender militärischer und sonstiger öffentlicher Interessen die Wehrpflichtigen von der Wehrpflicht zu befreien und von ihrer Einberufung zum Präsenzdienst abzusehen.

Solche militärischen und sonstigen öffentlichen Interessen liegen vor:

Wie die Bundesheerreformkommission bereits 2004 einstimmig festgestellt hat, besteht für die voraussehbare Zukunft keine konventionelle militärische Bedrohung des österreichischen Staatsgebietes. Kräfte für die Territorialverteidigung sind in der Präsenzstruktur des Bundesheeres daher nicht mehr im bisherigen Umfang erforderlich.

Der Assistenzeinsatz an der Ostgrenze, der bisher den Einsatz tausender Grundwehrdiener bedingte, soll nach dem erklärten Willen der Regierungsparteien noch im Jahr 2011 auslaufen.

Für internationale Friedenseinsätze können Wehrdienstleistende nicht herangezogen werden.

Das öffentliche Interesse an einer Aussetzung der Einberufungen liegt auf der Hand, da nicht nur die Betroffenen persönlich sondern auch die Gesamtwirtschaft insgesamt von einer derartigen Maßnahme profitieren würden.

Unter diesen Bedingungen ist, sofern eine gesetzliche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande kommt, eine Aussetzung der Wehrpflicht durch ein völliges Absehen von Einberufungen bzw. durch systematische Erteilung von Befreiungen nach den oben dargestellten Bestimmungen des Wehrgesetzes nicht nur möglich sondern geradezu geboten.

Gleichzeitig muss durch Abstimmung mit anderen Ressorts sichergestellt werden, dass die durch diese Maßnahme ausgelösten Auswirkungen auf den Zivildienst wirksam abgedeckt werden und es zu keiner Schlechterstellung der Zivildienstleistenden kommt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLISSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport wird aufgefordert, umgehend alle Vorkehrungen zu treffen, um so bald wie möglich, spätestens aber per 1.1.2012 die Aussetzung der Wehrpflicht umzusetzen, sofern eine gesetzliche Regelung bis dahin nicht erzielbar ist. Weiters wird er aufgefordert, in Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie der Bundesministerin für Inneres zeitgleich mit der Aussetzung der Wehrpflicht eine entsprechende Regelung für den Zivildienst zu ermöglichen.

